

Name der Gesellschaft  
Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-  
Gesellschaft Ultrajectum.

会社名  
ウルトラィェクツム・アルゲマイネ火災・輸送保険会社

認可年月日  
1861.08.01.

業種  
保険

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1861, SS.1-8.; Beilage zum  
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1861, SS.1-8.; Beilage zum  
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.1-8.

ファイル名  
18610801AFVGU\_A.pdf

**Beilage**  
zum Amtsblatt  
der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

**Concession**  
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die  
**Ultrajectum,**  
Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:  
**Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft**  
**Ultrajectum**

in Recht domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobilier-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements unterzogen oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßnen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile amtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat weget aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versichererten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Capital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preussische Staats-Papiere oder von der Königl. Preussischen Regierung garantierte Papiere verwendet werden.

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

- a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preussische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preussischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen
- b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;
- c) durch Discountiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzufuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

(E. S.)

Delbrück.

Sulzer.

Uebersetzung.

## Statuten

der

# Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. October 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas,  
als Direktor.

D. F. Liefrink,  
als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Hunter H. H. Roëll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht;

Hunter J. E. Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu Gorssel,  
als Kommissarien.

### Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuergefährdung unterworfen sind.

**Artikel 2.**

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „**Utrajectum**“ beigelegt wird, ist zu **Zeyst**, Provinz **Utrecht**, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

**Artikel 3.**

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

**Artikel 4.**

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unvorhergesehene Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Aktionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

**Artikel 5.**

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünfmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

**Artikel 6.**

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

**Artikel 7.**

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Beteiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

**Artikel 8.**

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

**Artikel 9.**

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

**Artikel 10.**

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: **Wilhelm Daniel Franz Schas**, als Direktor; **Diederich Friedrich Piefrink**, als Administrator, unter Kontrolle der Herren: **Junker Hermann Heinrich Rosell**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; **Junker Johann Elias Hudecoper van Zeyst**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und **Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt**, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

**Artikel 11.**

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltung vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

### Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

### Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Kommissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

### Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnisknahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

### Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maassgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

- von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
- von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
- von elf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
- von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
- von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
- und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

### Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

### Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Berrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionsäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

### Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Teilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit.

### Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

### Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagen und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreaus der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

### Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

### Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

### Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Bureau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

### Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

### Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldsscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

### Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrolle und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

### Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Bureau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

### Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Bureau-Kosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

### Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesamt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

### Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

### Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;  
an die Direktion zehn Prozent.

#### Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

#### Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandbringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und anderen allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Prozeduren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

#### Artikel 34.

Zur Beivohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beivohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

#### Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Voritze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

#### Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

#### Artikel 38.

Für den unvorhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

#### Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:

Köln, den 13. September 1860.

Obermann.

Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Richtigkeit der Unterschrift des königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn Obermann wird mit dem Bemerkten beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.

Köln, den 20. September 1860.

Das Oberbürgermeisteramt.

Grand.

## Uebersetzung.

Abschrift.

Nr. 3325.

den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeister der Gemeinde Zeyst;

2) **Diederich Friedrich Viefrint**, Kommissionär,

Beide zu Zeyst wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Utrajectum** zu Zeyst bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyst, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu Utrecht am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstdeffelden Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind.“

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll.“

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iman Rahnyš**, Notariats-Kandidaten, Beide zu Utrecht wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Vorüber Akt,

Gesehen und gethätigt zu Utrecht auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschenehr Vorlesung dieser Urfschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Viefrint** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Viefrint. P. H. C. Gysbertsz. Rahnyš.**

**C. G. de Balbian van Doorn**, Notar.

Nr. 48. Einregistrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1860 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweisung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91½ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger:

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:

Köln, den 23. März 1861.

Umstehend

(folgt die Kgl. Genehmigung)

v. 2/a. 61.

(war gezeichnet) **van Duwenaller.**

**Obermann.**

Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache vereid. Uebersetzer.



26. Februar 1861.

Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c. &c.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schas** und **D. F. Diefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth. &c.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

## Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuergefährdung ausgesetzt sind.“

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll.“

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.

(gez.) **Geddesroi.**

Mit dem Original übereinstimmend:

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement.

(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug:

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement.

(gez.) **de Jonge.**

Ertheilt als Abschrift.

L. S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian van Doorn**, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861.

**A. W. Wiggers.**(L. S.) (gez.) **C. J. van Eden.** Gerichtschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wiggers**, Präj. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.

(L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Utrecht, den 14. März 1861.

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residierend zu Utrecht.

Nr. 20.

Amsterdam, den 15. März 1861.

(L. S.) Der Kgl. Preuss. Konsul:

(gez.) **D. C. Splittgerber.**

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:

Köln, den 24. März 1861.

(L. S.) (gez.) **Obermann.**

K. Pr. St. Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift von Herrn **Obermann**, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.

Köln, den 29. Mai 1861.

Das Oberbürgermeister-Amt.

(L. S.) (gez.) **Frand.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten **Frand.**

Köln, den 12. Juni 1861.

Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident.

(L. S.) (gez.) **von Müller.**